

Richtlinien der Stadt Hagen für die Förderung der Aktivitäten von Migrantenselbstorganisationen gem. des Beschlusses des Rates(IR?) vom

1.) Ziel der Förderung

Die Migrantenselbstorganisationen in Hagen repräsentieren einen wichtigen Teil der Bevölkerung mit Migrationshintergrund. Sie sind Ausgangspunkt für eine Vielzahl kultureller und sozialer Aktivitäten, die es den Migrantinnen und Migranten der Stadt Hagen erleichtern, sich unter Wahrung der nationalen Identität in die kommunale Gesellschaft zu integrieren. Vereine die dazu beitragen, die Integration von deutschen und Migrantinnen und Migranten in Hagen zu entwickeln und das gegenseitige Verständnis füreinander zu fördern, sollen durch die Gewährung eines Zuschusses bei der Durchführung ihrer Aktivitäten unterstützt werden.

Migrantenselbstorganisationen können durch die Wahrnehmung sozialer, kultureller und sportlicher Aktivitäten einen wichtigen Beitrag hierzu leisten. Hierfür sind gut funktionierende Vereine der Einwohnerinnen und Einwohner mit Migrationshintergrund Voraussetzung.

Das Hauptanliegen der Förderung ist, integrative Maßnahmen der Vereine zu unterstützen.

2.) Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses

Die Gewährung eines Zuschusses richtet sich nach den im jeweiligen Haushaltsplan der Stadt Hagen bereitgestellten Mitteln. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

Gefördert werden eingetragene Vereine der Einwohnerinnen und Einwohner mit Migrationshintergrund oder Vereine der einheimischen und Migrantinnen und Migranten zusammen, sofern sie nicht bereits direkt oder indirekt durch die Betreuungsverbände gefördert werden. Der Verein muss mindestens ein Jahr im Vereinsregister (als e. V.) eingetragen sein und seinen Sitz in Hagen

3.) Antragsstellung

Eine Bezuschussung ist nur auf Antrag möglich.

Anträge sind schriftlich unter Beifügung einer Kostenaufstellung für die geplanten Aktivitäten sowie eines kurzen Konzeptes, aus dem hervorgeht, inwieweit die öffentliche Veranstaltung geeignet ist, die Integration von Deutschen und Migrantinnen und Migranten zu fördern, an die Geschäftsstelle des Integrationsrates zu stellen.

Antragsschluss ist der 30. April eines jeden Jahres.

Die Bewilligung der Mittel erfolgt durch die Geschäftsstelle des Integrationsrates im Benehmen mit dem Integrationsrat aufgrund der Vorschläge des zuständigen Arbeitskreises des Integrationsrates.

4.) Art und Umfang der Förderung

Gefördert werden ausschließlich soziale, kulturelle und Bildungsaktivitäten, die geeignet sind, das gegenseitige Verständnis von Einheimischen und Migrantinnen und Migranten in Hagen zu fördern.

Es handelt sich um ein **Angebot/Aktivität**, das die Vereinsmitglieder darin unterstützt sich in den gesellschaftlichen Gegebenheiten vor Ort zurechtzufinden (z. B. Information über das deutsche Schulsystem)

Es handelt sich um Angebot, die für die Integration der Vereinsmitglieder in Deutschland förderlich sind.

Der Zuschussbetrag für die durchgeführten öffentlichen Veranstaltungen soll je Verein den Betrag von 500,00 EURO nicht überschreiten.

Die konkrete Höhe des Förderbetrages wird vom hierfür zuständigen Arbeitskreis des Integrationsrates im Benehmen mit der Geschäftsstelle festgesetzt.

Hierbei werden sowohl die Bedeutung des antragstellenden Vereins für das friedliche Zusammenleben von Deutschen und Migrantinnen und Migranten in der Stadt Hagen als auch die voraussichtlichen Kosten der geplanten Aktivität berücksichtigt.

Schließen sich in einem Jahr mehrere Vereine zur Durchführung von Aktivitäten im Sinne dieser Richtlinie zusammen, so kann ein Zuschuss bewilligt werden, der über den Betrag von 500,00 EURO hinausgeht.

Nicht förderfähig sind Anschaffungen, die nur für Vereinsleben erforderlich sind.

5.) Auszahlung

Der Zuschuss wird durch die Geschäftsstelle ausgezahlt sofern der Antragsteller nachweist, dass er die öffentliche Veranstaltung entsprechend der Antragstellung durchgeführt hat.

Dieser Nachweis ist zu führen durch Vorlage entsprechender **Presseveröffentlichungen**, Berichte oder Rechnungsunterlagen.

Auf Verlangen der Geschäftsstelle sind weitere über die vorgenannten hinausgehende Unterlagen zu erbringen.

6.) Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am ----- in Kraft. Gleichzeitig treten die „Richtlinien der Stadt Hagen zur Förderung von Integrationsmaßnahmen ausländischer Vereine“ vom 26.11.1998 außer Kraft.

Stadt Hagen
Der Oberbürgermeister